

# SATZUNG

## Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V.

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 2 Zweck des Landesverbandes.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit .....	3
§ 4 Mitglieder .....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Mitgliederbeiträge.....	5
§ 8 Organe des Vereins .....	6
§ 9 Mitgliederversammlung - Aufgaben .....	6
§ 10 Mitgliederversammlung - Einberufung .....	6
§ 11 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung .....	7
§ 12 Aufsichtsrat - Zusammensetzung .....	8
§ 13 Aufsichtsrat – Amtsdauer, Wahl .....	9
§ 14 Aufsichtsrat - Aufgaben .....	11
§ 15 Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung.....	12
§ 16 Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis .....	13
§ 17 Vorstand – Beschlussfassung .....	14
§ 18 Beiräte.....	14
§ 19 Ausschüsse.....	15
§ 20 Protokollführung .....	15
§ 21 Datenschutz .....	16
§ 22 Schriftform.....	16
§ 23 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen .....	16
§ 24 Übergangsbestimmungen .....	16

## **Präambel**

Die Übernahme einer neuen Organisationsform für den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. erfolgt auf Grund der sich verändernden Verantwortlichkeiten und Aufgabenfülle an eine ehrenamtliche Verbandsführung in Abstimmung mit einer hauptamtlichen operativen Verantwortung.

Die Lebenshilfe ist ein Selbsthilfe-Verband, der für und mit Menschen mit Behinderung handelt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Auftrag der Mitgliederversammlung die grundlegende Richtlinienkompetenz für die Strategie des Verbandes. Die dort getroffenen Entscheidungen der ehrenamtlichen Verantwortlichen werden klar von operativen Entscheidungen und Handlungen abgegrenzt. In klarer Abstimmung werden die gewachsene Komplexität und die sehr großen Umfänge der operativen Handlungen beim Hauptamt angesiedelt. Somit wird das Ehrenamt entlastet, was die Arbeit der ehrenamtlichen Personen erleichtert.

Die politische Interessenvertretung und die Repräsentation des Verbandes, die nun grundsätzlich dem hauptamtlichen Vorstand obliegt, wird daneben auch weiterhin durch das im Aufsichtsrat vertretene Ehrenamt erfolgen, um dem zentralen Merkmal der Lebenshilfe als Selbsthilfe-Verband Ausdruck zu verleihen und gerecht zu werden.

Weiterhin werden Menschen mit Behinderungen sowie Eltern und Angehörige in gewohnter Weise ihre angestammten Sitze und Stimmen in der strategischen Verbandsführung inne haben und auch in den Beiräten und Ausschüssen durch die Beratung der Verantwortlichen bei strategischen und fachlichen Angelegenheiten beteiligt bleiben.

Dieses Selbstverständnis wird in der Satzung und in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes verankert und im Verbandsalltag gelebt.

Diese Vereinssatzung verwendet aus Gründen der barrierefreien Lesbarkeit und der Rechtsklarheit wegen des generischen Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen: Landesverband Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V. Er wird in dieser Satzung nachfolgend kurz „Landesverband“ oder „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Landesverbands entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Landesverband ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

## **§ 2 Zweck des Landesverbandes**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von Lebenshilfe-Vereinigungen in Baden-Württemberg. Aufgabe und Zweck des Landesverbandes ist die Förderung aller

Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung, und für deren Familien bedeuten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) die Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung, deren Eltern, Angehörigen und Freunden und die Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches;
  - b) die Beratung seiner Mitglieder, insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Selbsthilfemaßnahmen sowie bei der Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung;
  - c) die Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Institutionen und Organisationen;
  - d) die Koordinierung überörtlicher Aufgaben in der Sozialplanung und in der Durchführung;
  - e) die Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen;
  - f) die Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Organisationen, die den Zielen des Verbandes förderlich sind;
  - g) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Förderung des Verständnisses für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung;
  - h) die Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen bei der Durchführung von Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendberufshilfe nach dem Jugendbildungsgesetz von Baden-Württemberg; dabei folgt der Landesverband den Zielen des Sozialgesetzbuches, VIII. Buch;
  - i) die Unterstützung bei der Gewinnung und die pädagogische Begleitung von Freiwilligen in den Einrichtungen und Diensten seiner Mitglieder als Träger zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes.
- (4) Der Landesverband kann Lebenshilfe-Mitglieder (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und – insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten – vertreten. Es kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Der Landesverband ist nach Maßgabe der Regelungen der Abgabenordnung berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Landesverband kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen der Lebenshilfe sowie die Vereinigungen, die nach ihrer Satzung vorrangig die Hilfe für Menschen mit geistiger und anderer Behinderung zur Aufgabe haben und in ihrem Namen die Bezeichnung „Lebenshilfe“ führen. Sie müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und im Vereinsregister eingetragen sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen, deren Aufgabenstellung der Zielsetzung der Lebenshilfe entspricht.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat binnen einer Frist von drei Monaten auf der Grundlage eines Beschlussvorschlags des Vorstands. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag; im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ergeht innerhalb der Frist von drei Monaten keine Entscheidung über den Aufnahmeantrag oder wird die Aufnahme abgelehnt, kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Fristablauf bzw. nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch beim Aufsichtsrat erhoben werden. Sofern der Aufsichtsrat dem Aufnahmeantrag weiterhin nicht stattgibt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Widerspruch.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit der Auflösung oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch Austritt (Kündigung),
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Wechselt ein ordentliches Mitglied seine Rechtsform nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG), ändert sich seine Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden des Rechtsformwechsels in eine außerordentliche Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit dem Zugang wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die

Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen des Landesverbandes verstößt oder ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Landesverband bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über den Ausschließungsbeschluss.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand, nach Beschluss des Aufsichtsrats, vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als zwölf Monaten im Verzug ist und dem Mitglied die Streichung schriftlich angedroht wurde. Der Vorstand kann die erste Mahnung mit der Androhung der Streichung von der Mitgliederliste verbinden und mit der zweiten Mahnung ankündigen, dass die Streichung von der Mitgliederliste ohne weitere Mitteilung erfolgt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung die vollständige Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrags erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem in der Mahnung mitgeteilten Bankkonto des Landesverbands. Mahnungen und die Androhung und Ankündigung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden, auch wenn sie als unzustellbar zurückkommen.
- (5) Aus dem Landesverband ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Trifft die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung, ist der Jahresbeitrag am 31. März eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Zur näheren Regelung der Mitgliederbeiträge erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (3) Ein Anspruch des Vereins auf Zahlung von ausstehenden Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Unabhängig von der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge sind in keinem Fall dem Mitglied zu erstatten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung - Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Landesverbandes, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes und sowie die Mitglieder aller Organe des Landesverbandes. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats,
  - b) Entlastung des Aufsichtsrats,
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen einer Beitragsordnung,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - h) Entscheidung über Widersprüche in Aufnahme- und Ausschlussverfahren.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung - Einberufung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Geschäftsjahre statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Aufsichtsrat im Übrigen unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstands des Landesverbandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Versand

des Einladungsschreibens hat nur dann postalisch zu erfolgen, wenn das Mitglied dies vor der Einberufung ausdrücklich bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt hat.

- (4) Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern möglichst noch vor der Mitgliederversammlung, spätestens aber zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die Zulassung von nach Ablauf der Frist eingereichte Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.
- (5) Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung kann sich der Aufsichtsrat, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Landesverbandes unterstützen lassen.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen, sofern es sich nicht um Wahlen für ein Aufsichtsratsmandat handelt, erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt benannt wurden.
- (5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder haben für jeweils angefangene 150 Mitglieder ihrer Vereinigung eine Stimme bis zur Höchstzahl von sieben Stimmen; mehrere Stimmen dürfen nur einheitlich ausgeübt werden. Für die Ermittlung der Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds ist der Mitgliederstand des ordentlichen Mitglieds maßgeblich, der sich aus der letzten vom Landesverband erstellten Mitgliedsbeitragsabrechnung vor der Einberufung der Mitgliederversammlung ergibt.
  - b) Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.

- (6) Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch gesetzliche Vertreter des Mitglieds oder durch einen von gesetzlichen Vertretern Bevollmächtigten. Die Vollmachtserteilung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich auf der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandten Vorlage erfolgt; diese ist im Original und eigenhändig unterzeichnet bis zum Beginn der Mitgliederversammlung als Nachweis vorzulegen. Keine Person darf mehr als ein Mitglied vertreten; eine zusätzliche Stimmrechtsausübung ist ausgeschlossen. Ein Mitglied gilt in der Mitgliederversammlung als anwesend, solange der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte anwesend ist.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat, nach dessen vorheriger Absprache mit dem Vorstand, auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen in § 10 und in § 11 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung und Teilnahme in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Mitglieder.
- (9) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats, nach dessen vorheriger Absprache mit dem Vorstand, auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

## **§ 12 Aufsichtsrat - Zusammensetzung**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun, Personen:
  - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
  - c) mindestens drei und höchstens sieben weiteren Personen.

Im Falle einer Nachwahl nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 kann die Höchstzahl um bis zu zwei Personen überschritten werden.

Sinkt die Anzahl der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder unter fünf, bleibt der Aufsichtsrat gleichwohl beschlussfähig; gleiches gilt bei einem Absinken unter die in § 12 Abs. 2 geregelten Mindestzahlen. Der Aufsichtsrat soll jedoch nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 gegebenenfalls Aufsichtsratsmitglieder nachberufen.

- (2) Dem Aufsichtsrat muss mindestens eine Person mit Behinderung und mindestens ein Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) oder sonstiger Sorgeberechtigter eines Menschen

mit Behinderung als Mitglieder angehören. Eine Person mit Behinderung in dem vorgenannten Sinne ist eine Person, die von einem Mitglied des Landesverbandes oder einer Einrichtung, die nach § 4 der Satzung Mitglied sein könnte, Leistungen erhält.

- (3) Der Aufsichtsrat soll personell so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Nach Möglichkeit sollen dem Aufsichtsrat deshalb Mitglieder mit unterschiedlicher Berufserfahrung und Sachkunde angehören. Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglied eines Mitglieds des Landesverbands sein.
- (4) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer
  - a) eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist,
  - b) nicht bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt,
  - c) nicht Arbeitnehmer des Landesverbandes oder eines Unternehmens, an dem der Landesverband zu mehr als 25 % beteiligt ist, ist,
  - d) nicht Vorstandsmitglied oder Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds ist.

Aufsichtsratsmitglieder, bei denen nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat ein vorgenanntes Ausschlusskriterium eintritt, scheiden mit dessen Eintritt aus dem Aufsichtsrat aus.

### **§ 13 Aufsichtsrat – Amtsdauer, Wahl**

- (1) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt und im Amt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf der Grundlage einer Kandidatenliste, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt ist. Eine Kandidatur zum Aufsichtsrat kann bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins angemeldet werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kandidatur ist der Zugang bei der Geschäftsstelle. Nach Ablauf der Frist ist eine Kandidatur ausgeschlossen. Weitere Regelungen zum Kandidatenaufwurf, zur Überprüfung der Wählbarkeit von Kandidaten und zur Kandidatenliste werden vom Aufsichtsrat in einer Verfahrensordnung festgelegt.
- (3) Zu Beginn der geheim durchzuführenden Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.

Zuerst wird der Aufsichtsratsvorsitzende in gesondertem Wahlgang gewählt. Steht für das jeweilige Amt nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, hat jedes Mitglied eine Ja-Stimme und es ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen entscheidet. Haben im zweiten Wahlgang die Meistgewählten gleich viele Ja-Stimmen, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Ergibt auch die Stichwahl eine Stimmengleichheit der Meistgewählten, entscheidet der

Wahlleiter durch Los.

Danach werden die übrigen Aufsichtsratsmitglieder in geheimer Wahl durch Listenmehrheitswahl in einem Wahlgang gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als acht Kandidaten in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidaten mit den acht höchsten Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los. Erhalten weniger Kandidaten, als die mindestens vier zu besetzenden übrigen Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem entsprechend dem ersten Wahlgang abgestimmt wird. Werden auch in diesem Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten zur Besetzung der mindestens vier Ämter nicht erreicht, sind die Kandidaten für die noch zu besetzenden Ämter gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los.

- (4) Wenn unter den nach vorstehendem Absatz 3 in den Aufsichtsrat gewählten Personen nicht mindestens ein Mensch mit Behinderung ist, erfolgt für diesen Aufsichtsratssitz eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt nach den Regeln, die für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden gelten. Gleiches gilt für die Besetzung mindestens eines Aufsichtsratssitzes mit einem Angehöriger im Sinne von § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Sofern vor einer Nachwahl die Höchstzahl der Aufsichtsratssitze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bereits erreicht ist, wird die Höchstzahl um die nachgewählte Person erweitert.
- (5) Der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird von den Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl findet in einer Aufsichtsratssitzung statt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, hat jedes anwesende Aufsichtsratsmitglied eine Ja-Stimme und gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- (6) Das Amt als Aufsichtsratsmitglied endet auch, wenn
  - a) das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt, was jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zulässig ist,
  - b) ein Ausschlusskriterium nach § 12 Abs. 4 eintritt,
  - c) die Mitgliederversammlung das Aufsichtsratsmitglied abwählt, was jederzeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich ist; der gesamte Aufsichtsrat kann auch en bloc in einer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Voraussetzung für eine Abwahl ist, dass diese bereits bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat muss ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf absinkt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses Ersatzmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt

werden; andernfalls scheidet es aus dem Amt aus. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt, durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden übernommen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne dieses Absatzes ist die, zu der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden noch nicht eingeladen worden ist.

#### **§ 14 Aufsichtsrat - Aufgaben**

- (1) Der Aufsichtsrat ist, im Zusammenwirken mit dem Vorstand, für die Entwicklung der strategischen Zielsetzung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zuständig; der Aufsichtsrat hat diesbezüglich die Richtlinienkompetenz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter, können nach vorheriger Koordinierung und Zustimmung des Vorstands, im Verbandsinteresse liegende repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene übernehmen.
- (2) Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat überwachende, kontrollierende und beratende Funktion gegenüber dem Vorstand; dabei ist es Aufgabe des Aufsichtsrats, zu beurteilen, ob die Führung der Geschäfte des Vereins durch den Vorstand rechtmäßig, wirtschaftlich sinnvoll und zweckmäßig, d.h. auf die Verfolgung der Satzungszwecke ausgerichtet ist. Dem Aufsichtsrat obliegen dabei im Einzelnen folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder; für die Bestellung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich,
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
  - c) Regelungen über die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung; hierbei hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass angemessene Regelungen für eine Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern geschaffen werden,
  - d) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
  - e) Einwilligungen zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
  - f) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans,
  - g) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat,
  - h) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - i) Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Landesverband gegebenenfalls gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
  - j) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
  - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses (die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen der Abgabenordnung zulässig),

- l) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der oder die den der Jahresabschluss des Landesverbands zu prüfen hat,
  - m) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat jederzeit Auskunft und Berichterstattung vom Vorstand verlangen, sowie die Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Landesverbandes einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit durch Beschluss auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder sachverständige Dritte beauftragen oder zu Rate ziehen.
  - (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder aus seiner Mitte Ausschüsse auf Zeit oder Dauer bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen oder grundlegender Angelegenheiten oder Themengebiete zuständig sind.
  - (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
  - (6) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Landesverband wird gegenüber dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter jeweils allein vertreten.
  - (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen.
  - (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 15 Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe vom Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Aufsichtsratsmitglied dem Landesverband schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Auf Form und Frist der Einberufung kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder den Verzicht erklären.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter soll unter Beifügung der Tagesordnung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder zur Aufsichtsratssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung einladen. In Ausnahmefällen kann von einer Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Aufsichtsratssitzung abgesehen werden. Die Einladung soll unter Einhaltung der Regelungen für die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgen. Geladene Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.

- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung; auf Verlangen eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds wird geheim abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Bei Interessenkollisionen von Aufsichtsratsmitgliedern sind diese von der Beschlussfassung ausgeschlossen; näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (6) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Aufsichtsratssitzung“), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern („hybride Aufsichtsratssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Aufsichtsratssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist durch technische Partizipationsmöglichkeiten sicherzustellen, dass die nicht physisch anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können, so wie in Präsenz anwesende Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt und ihre Stimme abgibt. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren.

## **§ 16 Vorstand – Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen; die Abberufung ist jederzeit möglich. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat im Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die politische Interessenvertretung, die Repräsentation des Landesverbands nach außen und zusammen mit dem Aufsichtsrat die strategische Weiterentwicklung des Landesverbands. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt

eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle und der Verwaltung des Landesverbandes, für die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Landesverbandes und die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines jährlichen Wirtschaftsplans des Landesverbandes. Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft; die entsprechende Beauftragung durch den Vorstand erfolgt nach der Wahl des Prüfers durch den Aufsichtsrat.

- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

### **§ 17 Vorstand – Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht bestimmt hat, selbst fest.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher bestimmt ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine beiden Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim Aufsichtsratsvorsitzenden die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem gegebenenfalls beide Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

### **§ 18 Beiräte**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrates werden ein Beirat von Menschen mit und ohne Behinderung sowie ein Beirat von Eltern und Angehörigen gebildet. Die Beiräte bestehen aus natürlichen Personen und können je bis zu sechs Mitglieder haben. Die Amtszeit der Beiräte beträgt vier Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Beirats der Eltern und Angehörigen werden vom Aufsichtsrat ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats der Menschen mit Behinderung werden von der Vollversammlung der Menschen mit Behinderung der Lebenshilfen in Baden-Württemberg gewählt und vom Aufsichtsrat durch Beschluss bestätigt. Die

Vollversammlung wird auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung einberufen und durchgeführt.

- (4) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll insbesondere auf diejenigen beruflichen Kompetenz- und persönlichen Erfahrungsbereiche geachtet werden, die nicht bereits im Aufsichtsrat vertreten sind. Darüber hinaus sollen den Beiräten Personen angehören, die Erfahrung in Hilfen für Menschen mit Behinderungen haben oder selbst betroffen sind und die Aufgaben des Landesverbands unterstützen und fördern.
- (5) Die Mitglieder der Beiräte können zu Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, in Abhängigkeit von der jeweiligen Tagesordnung.
- (6) Insbesondere bei Themen und Vorgängen, die die Situation der Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes sowie von Menschen mit Behinderung maßgeblich beeinflussen, soll auf Verlangen eines Beirats dieser vom Aufsichtsrat und vom Vorstand vor Entscheidungen angehört werden.
- (7) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen.
- (8) Die Mitglieder der Beiräte sind über alle internen Angelegenheiten des Landesverbandes, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Näheres ist in einer Geschäftsordnung des jeweiligen Beirats zu regeln. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat genehmigt.

## **§ 19 Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse für die wesentlichen Fachbereiche seiner Mitgliedsorganisationen einrichten und wieder beenden. Für die Mitarbeit in einem Ausschuss kann er fachlich geeignete Personen berufen; dem Vorstand steht dabei ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, den Aufsichtsrat und den Vorstand zu beraten.
- (3) Näheres ist in einer Geschäftsordnung des Ausschusses zu regeln. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat genehmigt.

## **§ 20 Protokollführung**

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.

- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

## **§ 21 Datenschutz**

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Bei Aufnahme in den Verein gibt ein Mitglied eine Einverständniserklärung zur Speicherung, Verarbeitung und vereinsbezogenen Nutzung seiner Daten ab.

## **§ 22 Schriftform**

Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

## **§ 23 Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen**

- (1) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Landesverbandes gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese von Behörden oder dem Registergericht verlangt werden. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung die Änderungen mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

## **§ 24 Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands den Aufsichtsrat, auch wenn dadurch die Höchstzahl nach § 12 Abs. 1 überschritten würde. Der derzeitige Vorsitzende des Vorstands wird Aufsichtsratsvorsitzender und die übrigen Vorstandsmitglieder werden zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern; der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Stuttgart am 28. September 2024

